

Anschüttungen

Erstinformation für Landwirte



EINLEITUNG

In Niederösterreich nehmen Fälle zu, in denen nicht genehmigte Ablagerungen auf landwirtschaftlichen Flächen Probleme bereiten. Aktuelle Beispiele belegen, dass die Folgen für den Grundeigentümer existenzbedrohend sein können, wenn er zur Übernahme der Entfernungskosten verpflichtet wird. Doch auch wenn nach einer Prüfung das Material am Standort verbleiben kann, weil keine Gefährdung von Boden, Wasser, Tieren oder Pflanzen vorliegt, sind dennoch – je nach Sachlage – Unannehmlichkeiten in Form einer Grundbucheintragung als Deponie und einer Altlastensanierungsbeitragsforderung nicht ganz auszuschließen.

Dieses **Informationsblatt** behandelt die wesentlichen Kernfragen, die vor einer Aufbringung berücksichtigt werden sollten. Die zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften sind zwar vielfältig und kompliziert, doch ist die Unzulässigkeit einer Aufbringung in den meisten Fällen mit Hilfe einer einfachen Vorbeurteilung leicht erkennbar. Bei der Abschätzung der Zulässigkeit einer Aufbringung wendet man sich am besten an die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Daher ist dem Informationsblatt ein **Musterschreiben** beigelegt, das bei einem Ansuchen um eine Bewilligung Hilfe leisten soll.

VORFRAGEN

1) Frage nach der Sinnhaftigkeit der Anschüttung

Kernfrage: Verwertung oder Entsorgung?

Welchen Zweck verfolgen Sie mit der Anschüttung? Umso besser der Zweck begründet werden kann, desto besser stehen die Chancen einer reibungslosen Realisierung bzw. Bewilligung. Mögliche Gründe für eine Verwertung sind Rekultivierung, Bodenverbesserung, Ausgleich von kleinräumigen Bonitätsunterschieden, Beseitigung von Erosionsschäden, Schaffung von ebenen Lager- und Auslauflächen für Nutztiere.

Sobald nicht die Verwertungs- sondern die Entsorgungsabsicht im Vordergrund steht, gelten die strikten abfallrechtlichen Bestimmungen. Das heißt im Klartext, dass außerhalb von Deponien - unabhängig von Qualität und Menge des Materials - eine Ablagerung strikt verboten ist.



Beispiel:

Bei dieser Erdablagerung am Waldrand, die auch Bauschuttbestandteile enthält, kann man nicht von Verwertung sprechen.

2) Frage nach der Eignung des Materials

Kernfrage: Ist das Material für den Verwendungszweck geeignet?

Bei einer Verwertung muss logischerweise das Material für den Zweck geeignet sein und eine bestimmte Mindestqualität aufweisen. Keinesfalls darf das Material mit anderen Stoffen verunreinigt oder mit Schadstoffen kontaminiert sein. Die Herkunft bietet für Laien einen wertvollen Anhaltspunkt für die Eignung. Beispielsweise wird abgeschobener Mutterboden, der vorher landwirtschaftlich genutzt wurde, im Regelfall für Rekultivierungen geeignet sein; bei einer Vornutzung als Lagerfläche, im Einflussbereich von Straße oder Bahn, im Ortsgebiet oder Ähnlichem ist hingegen Vorsicht angebracht.

Absolute Sicherheit bietet nur eine Untersuchung durch eine anerkannte Anstalt, die natürliche Schadstoffbelastungen sowie Kontaminationen erkennt und eine Bewertung mit Hilfe von Grenzwerten des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes vornimmt.

Ist das Material für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet, dann liegt keine ordnungsgemäße Verwertung vor und eine Aufbringung wird als Abfallablagerung eingestuft.



Beispiel:

Im Zuge der Neuerrichtung einer Schnellstraßenauffahrt fällt dieser Bodenaushub an, der nachweislich als Acker genutzt wurde. Unter 2.000 Tonnen nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial ist für die Verwertung keine chemische Untersuchung notwendig.

3) Frage nach dem Aufbringungsort und der Menge

Kernfrage: Gibt es für den Aufbringungsort ein öffentliches Schutzinteresse?

Selbst wenn das Material geeignet ist und einer Verwertung zugeführt wird, kann es für manche Aufbringungsorte spezielle Bestimmungen geben, die einer Anschüttung entgegenstehen.

Zum Beispiel ist die Aufbringung von Muttererde zur Bodenverbesserung einer Feuchtwiese, die als Niedermoor eingestuft ist, gänzlich verboten. Mit etwas Übung kann man im digitalen NÖ Atlas (<http://www.noel.gv.at/Land-Zukunft/Karten-Geoinformation.html>) die wesentlichen Schutzinteressen (Schutzgebiete, Natura-Schutzobjekte, Hochwasserabflussbereiche) erkunden. Generell sind für bewilligungsfreie Anschüttungen bestimmte Mengen- und Flächengrenzen einzuhalten; in besonderen Fällen gibt es gänzliche Anschüttungsverbote.

Tabuzonen für Anschüttungen sind vor allem Wald, Überschwemmungsgebiete und Flächen, die naturschutzrechtlich besonders geschützt sind.

In nicht besonders geschützten Gebieten liegt der Flächengrenzwert für die Anzeige-/Bewilligungspflicht bei 1.000 m². Einen verbindlichen Grenzwert für die Aufbringungsmenge gibt es nicht; die „kritische Masse“ liegt bei 750 t bzw. bei 500 m³.



Beispiel:

Rechtliche Schwierigkeiten kann es bei der Aufbringung von Erde auf Feuchtwiesen, Sutzen oder auf gebrachten Ackerflächen, wenn in der Bodenkarte ein Niedermoor kartiert ist oder sich ein Schilf- bzw. Röhrichtbestand entwickelt hat, geben.

4) Frage nach den zu berücksichtigenden Bestimmungen

Kernfrage: Besteht für mein Vorhaben eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht oder ein gänzlich Verbot?

Eine rechtlich korrekte Absicherung kann letztendlich nur die Behörde, die dafür jedoch möglichst genaue Unterlagen benötigt, bieten. Die folgende **Liste** soll einen Einblick in die Vielfalt der Bestimmungen geben; jedenfalls ist die Bezirkshauptmannschaft zur Klärung der Rechtslage (Anzeige- oder/und Bewilligungspflicht) zu kontaktieren. Die technischen Einzelheiten sind mit den zuständigen Sachverständigen abzuklären. Zur Hilfestellung liegt ein **Musterbrief**, der dem jeweiligen Fall anzupassen ist, bei.



Beispiel:

Handelt es sich hier um eine längere nicht übliche landwirtschaftliche und daher naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Lagerung? Ist eine Erdaufbringung von über 1.000 m² geplant, die gemäß Bodenschutzgesetz anzeigepflichtig ist?

MUSTERSCHREIBEN

Antragsteller (Name, Adresse, Tel., Mailadresse)

Bezirkshauptmannschaft:
(Adresse)

Betreff: Erdbewegung im Grünland (oder Anschüttung/Geländekorrektur/etc.)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Bodenverbesserung (oder Rekultivierung von Erosionsschäden/Ausgleich kleinräumiger Bonitätsunterschiede/Schaffung eines landwirtschaftlichen Lagerplatzes) beabsichtige ich auf dem/den Grundstück Nr. in der KG...m³ (ca.t) Erde aufzubringen.

Ich bin Eigentümer/ Pächter der angeführten Grundstücke. Eine Kopie des Grundstücksaus-zuges/eine Einverständniserklärung der Eigentümer liegt bei.

Ein Übersichtsplan und ein Detailplan, aus dem die Lage der Anschüttung hervorgeht, liegen bei. (Optimal wären natürlich auch ein Boden-Untersuchungszeugnis sowie ein Auszug aus der Bodenkarte)

Die Aufbringungsfläche befindet sich außerhalb/innerhalb des Ortsgebietes, sie ist/ist nicht naturschutzrechtlich besonders geschützt (Natura 2000 Gebiet, Feuchtfäche gem. §6 NÖ NSchG) und liegt/ liegt nicht im Hochwasserabflussbereich [HQ 30]/liegt nicht im Grundwasserschwankungsbereich. Das Flächenausmaß beträgt m², die mittlere Aufbringungs-höhe liegt zwischen cm und cm, im Mittel bei cm.

Die Erde stammt vom Grundstück Nr. ... in der KG, wo sie auf Grund eines Bauvorhabens (Schaffung von Bauland/Beseitigung einer Abschwemmung/Überschussmaterial aus Massenausgleich/etc.) nicht mehr benötigt wird. Die Fläche wurde als Grünland (bzw. Acker/Lagerfläche, etc.) genutzt.

Ich ersuche um Vorprüfung, ob für dieses Vorhaben eine Anzeige-/Bewilligungspflicht besteht.

oder

Ich ersuche um eine naturschutzrechtliche/wasserrechtlicheBewilligung/boden-schutzrechtliche Kenntnisnahme.

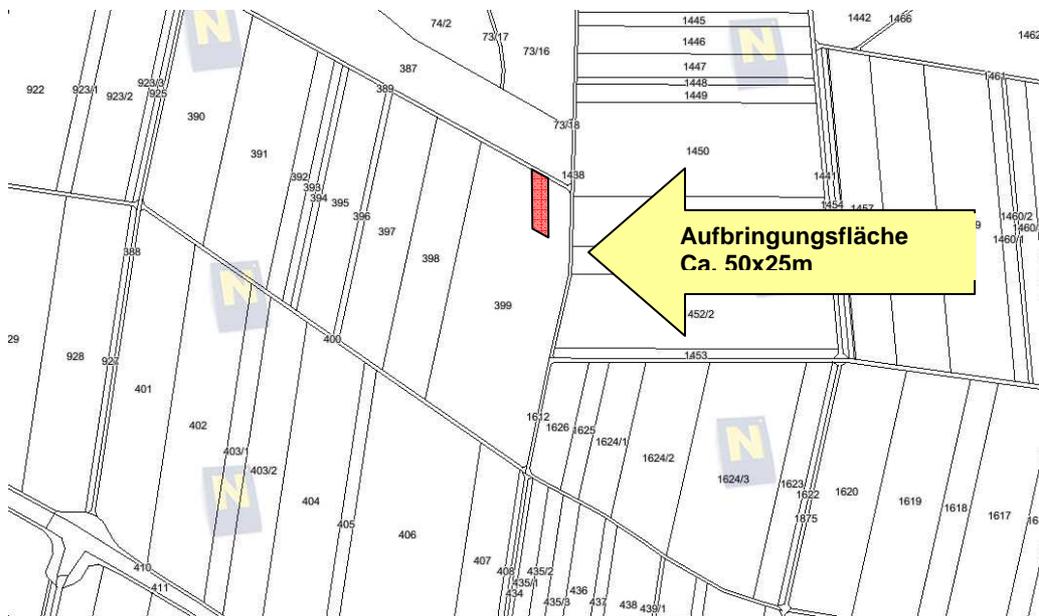
Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Übersichtsplan, Detailplan (ev. Untersuchungszeugnis, Bodenkarten), Grund-buchsauszug

Muster-Übersichtsplan



Muster-Detailplan



Liste der wesentlichen Bestimmungen für Anschüttungen & Ablagerungen

(verkürzte Textauszüge)

Abfallwirtschaftsgesetz [AWG]

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen (§ 2 Abs. 1). Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen (§ 15 Abs. 3). Bis zur zulässigen Verwertung bzw. Deponierung gilt beispielsweise auch Bodenaushub als Abfall.

Im **Bundes-Abfallwirtschaftsplan** [<http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at>] findet man die Qualitätsanforderungen für die zulässige Verwertung von Abfällen wie beispielsweise die Anforderungen für die „weitestgehend uneingeschränkte“ Verwendung von Bodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen. Für nicht verunreinigten Bodenaushub unter 2.000 t (ca. 1100 m³) kann bei Vorlage bestimmter Angaben, die auf eine Unbedenklichkeit schließen lassen, auf eine analytische Untersuchung verzichtet werden. Für Bodenaushub, der im selben Baustellenbereich umgelagert wird, gelten ebenfalls Ausnahmeregelungen.

Altlastensanierungsgesetz [AISAG]

Generell ist bei Abfallablagerung ein Altlastensanierungsbeitrag zu leisten. Für Bodenaushubmaterial besteht eine Ausnahme, wenn dieses in zulässigerweise für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen verwendet wird (§3 AISAG). Falls notwendige Bewilligungen nicht vorgelegt werden können oder die Bedingungen des Bundesabfallwirtschaftsplan nicht erfüllt werden, besteht auch für die Anschüttung von Bodenaushub eine Beitragspflicht in der Höhe von 9,20 € pro Tonne.

Wasserrechtsgesetz [WRG]

Innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflusses bedürfen Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Wegen erhöhten öffentlichen Interesses empfiehlt es sich daher, eine solche Bewilligung selbst für kleine Anschüttungen einzuholen. (§ 38 WRG)

Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluss zum Nachteile des unteren bzw. oberen Grundstückes nicht willkürlich ändern. (§ 39 WRG)

Forstgesetz [FG]

Die Ablagerung von Abfall gilt als Waldverwüstung. (§ 16 FG)

Die Verwendung des Waldbodens für andere Zwecke als für Waldkultur gilt als Rodung und bedarf einer Bewilligung. (§ 17 FG)

Bodenschutzgesetz [NÖ BSG]

Die Aufbringung von Abfall oder sonstigen Materialien darf nur zum Zweck der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn der regional standorttypische Bodenaufbau (Abfolge und Eigenschaft der Bodenhorizonte) erhalten bleibt. Wenn die Maßnahme eine zusammenhängende Fläche von mindestens 1.000 m² betrifft, ist sie darüber hinaus drei Monate vor Durchführung der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen anzuschließen, aus denen der Zweck, die Art und der Umfang des Vorhabens hervorgehen. (§13 NÖ BSG)

Naturschutzgesetz [NÖ NSchG]

Außerhalb vom Ortsbereich ist die Lagerung und Ablagerung von Abfällen verboten. Weiters verboten ist die Vornahme von Anschüttungen im Bereich von Moor- und Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen. (§ 6 NSchG)

Anschüttungen, die sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als 1 m erfolgt, sind außerhalb des Ortsbereiches bewilligungspflichtig. Anschüttungen in Hohlwegen sind bereits unterhalb dieser Schwellenwerte bewilligungspflichtig. (§ 7 Abs. 1 Z. 4 NÖ NSchG)

Anschüttungen von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m², sind außerhalb des Ortsbereiches bewilligungspflichtig. (§ 7 Abs. 1 Z. 7 NÖ NSchG)

Darüber hinaus können Anschüttungen in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten (z.B. Europaschutzgebiet) in Abhängigkeit von der Schutzkategorie bzw. Schutzobjekt einem Verbot bzw. einer Bewilligungspflicht unterliegen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bietet diesbezüglich eine Ersteinschätzung an. (§§ 8 – 12, NÖ NSchG)

NÖ Bauordnung [NÖ BauO]

Die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland ist bewilligungspflichtig, wenn dadurch die Bebaubarkeit eines Grundstückes oder die Standicherheit eines Bauwerks oder die Belichtung der Nachbargebäude beeinträchtigt oder der Abfluss von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst werden könnten. (§ 14 Z 8)

Die dauernde Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen die Lagerung von Brennholz für ein auf demselben Grundstück bestehendes Gebäude und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft sind mindestens acht Wochen vor Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. (§ 15 Abs. 1 Z 16)

Agrarumweltprogramm

Teilnehmer am Österreichischen Agrarumweltprogramm (ÖPUL) verpflichten sich bei bestimmten Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen wie z.B. Böschungen, Feldraine, Gräben, Trockenrasen und Feuchtwiesen. Bei einer Erdanschüttung auf solchen Flächen muss mit einer Rückzahlungsforderung gerechnet werden. (ÖPUL 2007, Anhang F)

Stand: 9. April 2013

Landwirtschaftskammer Niederösterreich
Referat 7.4 Umwelt
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Tel.: 05 0259 27401, ernst.reischauer@lk-noe.at